

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. März 1954

Nummer 18

Datum	Inhalt	Seite
26.3.54	Gebührenordnung für Untersuchungen in den staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern des Landes Nordrhein-Westfalen	81

Gebührenordnung für Untersuchungen in den staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern des Landes Nordrhein-Westfalen.

Vom 26. März 1954.

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. September 1923 (Gesetzsamml. S. 455) in Verbindung mit § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (WtGBI. S. 27) 3. Februar 1949 (WtGBI. S. 14) 21. Januar 1950 (BGBl. S. 7) 8. Juli 1950 (BGBl. S. 274) 25. September 1950 (BGBl. S. 681) 23. Dezember 1950 (BGBl. S. 824) 29. März 1951 (BGBl. I S. 223) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

§ 1

(1) Für Untersuchungen in den staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern werden Gebühren nach dem dieser Gebührenordnung anliegenden Gebührentarif erhoben, sofern die Kosten der Untersuchungen nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften vom Staate zu tragen sind. Für die Untersuchung von amtlich entnommenen Lebensmittelproben werden Gebühren nicht erhoben.

(2) Neben den Gebühren sind mit Ausnahme der Portokosten, die durch schriftliche Mitteilung des Untersuchungsergebnisses entstehen, alle notwendigen Auslagen von dem Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Wird neben dem Untersuchungsbefund ein Gutachten gefordert, so ist hierfür eine Gebühr nach der Gebührenordnung für Tierärzte in der jeweils geltenden Fassung zu berechnen.

§ 2

Bei Reihenuntersuchungen oder Untersuchungen, die überwiegend im wissenschaftlichen oder öffentlichen Interesse erfolgen, sowie bei nachgewiesener Bedürftigkeit kann der Regierungspräsident die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

§ 3

Diese Gebührenordnung tritt am 1. April 1954 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Gebührenregelungen für Untersuchungen in den staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern.

Düsseldorf, den 26. März 1954.

Der Minister
für
Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten des Landes
Nordrhein-Westfalen:

Dr. Peters

Der Minister
für
Wirtschaft und Verkehr
des Landes
Nordrhein-Westfalen:

In Vertretung:

Dr. Ewers

Gebührentarif

Bezeichnung der Untersuchung	Gebühr DM	Bezeichnung der Untersuchung	Gebühr DM
A. Allgemeine diagnostische Untersuchungen von:		jede weitere Probe einer Einsendung desselben Besitzers	—,50
1. Einhufern und Rindern	10,— bis 15,—	E. Komplementbindungsreaktionen:	
2. Fohlen, Kälbern, Schafen, Ziegen, Schweinen sowie großem Haarwild	5,— bis 10,—	eine Probe	7,50
3. Ferkeln, Lämmern, Hunden, Katzen, Kaninchen sowie kleinem Haarwild und Pelztieren	3,— bis 5,—	für die gleichzeitige Untersuchung auf Rotz und Beschälseuche	10,—
4. Geflügel und Federwild, bis zu 3 Stück je Tier	2,— bis 4,—	F. Parasitologische Untersuchungen von:	
jedes weitere Tier einer Einsendung desselben Besitzers	1,—	1. Kot von Pferden und Rindern, bis zu 5 Proben, je Probe	2,—
5. Küken, bis zu 5 Stück je Tier	—,50 bis 2,—	jede weitere Probe einer Einsendung desselben Besitzers	1,—
jedes weitere Tier einer Einsendung desselben Besitzers	—,25	2. Kot von Schweinen, Schafen, Ziegen, Kleintieren einschließlich Geflügel, bis zu 5 Proben, je Probe	1,—
6. Fischen und Bienen, je Sendung	3,— bis 10,—	jede weitere Probe einer Einsendung desselben Besitzers	—,50
7. einzelnen Organen	2,— bis 5,—	3. Hautabschabseln, je Probe	3,—
Für makroskopische Untersuchungen sind die Mindestsätze, für zusätzliche Untersuchungen, z. B. histologischer, mikroskopischer, serologischer oder kultureller Art je nach Zeit- und Materialaufwand, höhere Gebührensätze zu erheben.		G. Bestimmungen des Blutbildes oder der Keimzahl:	5,—
B. Bakterioskopische und kulturelle Untersuchungen von Se- oder Exkreten:		H. Trächtigkeitsuntersuchungen:	
eine Probe	2,—	1. chemischer Nachweis	4,—
jede weitere Probe einer Einsendung desselben Besitzers	1,—	2. biologischer Nachweis	6,—
etwaige chemische Untersuchungen auf Eiweiß, Zucker usw.	3,—	J. Bakteriologische Fleischuntersuchungen nach dem Fleischbeschaugesetz:	7,—
C. Untersuchungen von Sperma, Präputialsekret, Uterus- oder Scheidenschleim:		K. Lebensmitteluntersuchungen:	
je nach Zeit- und Materialaufwand	3,— bis 15,—	je nach Zeit- und Materialaufwand	3,— bis 15,—
D. Serologische Untersuchungen von Blut oder Milch zur Feststellung der Brucellose oder der Salmonellose:		L. Untersuchungen von Wasser oder Futtermitteln:	
eine Probe	1,—	je nach Zeit- und Materialaufwand	3,— bis 20,—
		M. Tierversuche:	2,—
		zuzüglich der jeweiligen Selbstkosten des Versuchstieres.	

— GV, NW. 1954 S. 81.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5—11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 3,50 DM, Ausgabe B 4,20 DM.